



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071583

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschriften:

Rotbuchstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:
auf dem südseitigen Trottoir vor der Liegenschaft Rotbuchstrasse 83, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Lägernstrasse Parkflächen

- a. Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Lägernstrasse Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b. Das Stehenlassen von Fahrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Rotbuchstrasse 66, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/2

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 25. Mai 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. Mai 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071583

Lägernstrasse
Rotbuchstrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Im Bereich des Quartierzentrums Nordbrücke besteht ein Mangel an Veloabstellplätzen im öffentlichen Raum. Um der Strategie der Stadt zu entsprechen und an dieser zentralen Lage Veloabstellplätze anbieten zu können, sollen hiermit Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder an der Rotbuchstrasse sowie an der Lägernstrasse verfügt werden.

An der Rotbuchstrasse ist dies auf dem Trottoir vor der Liegenschaft Rotbuchstrasse Nr. 83 geplant, die vorgesehene Parkfläche für Fahr- und Motorfahräder ersetzt eine bereits bestehende aber unzweckmässige Fahrradparkierungsanlage.

An der Lägernstrasse soll das Parkfeld der Blauen Zone vor der Liegenschaft Lägernstrasse Nr. 4 aufgehoben werden und in eine Parkfläche für Fahr- und Motorfahräder umgewandelt werden. Zudem soll vor der Liegenschaft Rotbuchstrasse 66 zwischen den beiden Bäumen auf der Fahrbahn eine Parkfläche für Fahrräder eingerichtet werden. Diese Parkfläche soll so ausgestaltet werden, dass auch Lastenfahräder darin abgestellt werden können. Der aufgehobene Blaue Zone-Parkplatz kann im näheren Umfeld nicht kompensiert werden. In der Lägernstrasse verbleiben somit 16 der 17 Parkplätze der Blauen Zone.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2


- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Rotbuchstrasse



 Parkfläche für Fahr- und Motorfahräder

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	24 Stück	24 Stück	0 Stück



Lägerstrasse

Abschnitt Rotbuch- bis
Rütschstrasse



Parkfläche für Fahr- und
Motorfahräder



Parkfläche für Fahrräder



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	17 Stück	16 Stück	- 1 Stück

In der Lägerstrasse verbleiben 16 Parkplätze der Blauen Zone